

Kundmachung.

Ärztliche Nachbehandlung und praktische Schulung von Kriegsbeschädigten.

Personen, die während des gegenwärtigen Krieges infolge Verwundung vor dem Feinde oder infolge dienstlicher Verwendung in ihrer Gesundheit geschädigt wurden und durch eine entsprechende Heilbehandlung oder Schulung die bürgerliche Erwerbsfähigkeit ganz oder zum Teile wiedererlangen können, werden auf öffentliche Kosten einer geeigneten Heilbehandlung (Bädergebrauch, Heilstättenpflege usw.) unterzogen und durch praktische Schulung ihrem früheren oder einem anderen Erwerbe zugeführt. (Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 260.)

Die ärztliche Nachbehandlung und Invalidenschulung wird in der Regel noch vor der Suberarbitrierung durch die Militärjägersanitätsanstalt, in der der Invalide in Pflege steht, eingeleitet, **aber auch bereits superarbitrierte Kriegsbeschädigte können nachträglich** durch die eigens errichteten Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger der Nachbehandlung zugeführt werden.

Alle bereits superarbitrierten Kriegsbeschädigten, denen noch keine Heilbehandlung oder Schulung zuteil geworden ist und die von einer solchen Nachbehandlung im eigenen und im Interesse ihrer Angehörigen die Wiederbefähigung zum Erwerbe erwarten können, werden daher aufgefordert, sich **mit ihrem Militärdokumente** beim magistratischen Bezirksamte ihres Wohnortes zu melden.

Personen des Mannschaffsstandes, die sich der ärztlichen Nachbehandlung oder Schulung nicht unterziehen oder deren Erfolg vorläufig verzögert oder vereitelt, kann der Anspruch auf Invalidenpension, sowie auf Aufnahme in den Versorgungsstand eines Invalidenhauses ganz oder teilweise entzogen werden.

Vom Wiener Magistrate als politischer Behörde I. Instanz.